

Merkblatt zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gemäß § 6 der Abwasser-Abgabensatzung wird die durch die Installation einer zusätzlichen und geeichten Wassermesseinrichtung nachgewiesene Wassermenge von der Kanalbenutzungsgebühr befreit.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

- 1.) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch den Einbau **einer zusätzlichen, geeichten und verplombten Wassermesseinrichtung des Gemeindewasserwerkes Beckingen** nachzuweisen.
- 2.) Der Gartenzähler selbst ist ortsfest, frostsicher und jederzeit zugänglich innerhalb des Gebäudes zu installieren. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden.
- 3.) Vor der erstmaligen Installation ist ein Antrag auf Teilerlass von Kanalbenutzungsgebühren zu stellen, in dem bestätigt wird, dass das über den Gartenwasserzähler entnommene Wasser ausschließlich zur Bewässerung des Gartens oder der Füllung eines Schwimmbades oder Teiches verwandt wird und nicht in die öffentliche Kanalisation gelangt.
- 4.) Es muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur solche Wassermengen entnommen werden, die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Es darf keine Verbindung zu sonstigen Geräten oder der übrigen Hausinstallation vorgenommen werden.
- 5.) Die eingebauten Wassermesseinrichtungen unterliegen den Bestimmungen des Eichgesetzes. Dementsprechend sind diese nach Ablauf der Eichgültigkeit auf Kosten des Abgabepflichtigen auszutauschen oder von der Eichbehörde oder einer sonstigen staatlich anerkannten Prüfstelle neu zu eichen.
- 6.) Dem Wasserwerk Beckingen ist jederzeit der Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren. Bei Verstößen gegen eine dieser Regeln entfällt jeglicher Anspruch auf eine Absetzung von der Bemessungsgrundlage.
- 7.) Die erforderlichen Vorarbeiten an der Hausinstallation zum Einbau des Gartenzählers sind von einem zugelassenen Vertragsinstallateur Ihrer Wahl durchzuführen: **Anschluss = 1"**, **Einbaumaß = 190 mm**
- 8.) Die Wassermesseinrichtung selbst (Funkzähler, Qn 2,5 mit 3-5 cbm/h) muss jedoch direkt vom Wasserwerk Beckingen erworben und gesetzt werden.**
- 9.) Für den Erwerb des Gartenzählers sowie die Anfahrt und den Arbeitslohn wird eine Pauschale gemäß der Gebührensatzung des Wasserwerkes Beckingen (z.Zt. 100,00 € zzgl. MwSt.) erhoben. Alle entstehenden Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- 10.) Jährlich wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je Gartenwasserzähler berechnet und mit der Verbrauchsabrechnung erhoben.

Bei der Entscheidung über die Installation des Gartenzählers sind also folgende Kosten zu berücksichtigen:

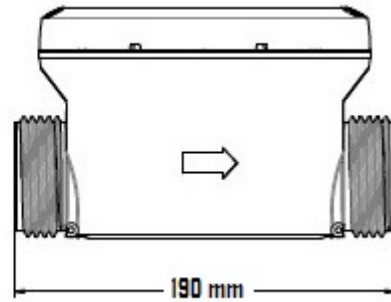
1. Installationsaufwand des Vertragsinstallateurs
2. Kosten für Anschaffung, Montage und Erfassung des Zählers vom Wasserwerk Beckingen, z.Zt. 100,00 € zzgl. MwSt.
3. Der jährliche Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 €

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Kosten empfiehlt sich die Installation, bei einer Schmutzwassergebühr von derzeit 3,05 €, ab einem für die unter Punkt 3 genannten Verbrauchszwecke nachgewiesenen Wasserverbrauch von mindestens 15 cbm/Jahr.

Sollten Sie noch Fragen hierzu haben stehen wir Ihnen unter der Tel. 06835/55-353 oder 55-352 gerne zur Verfügung.

Einbaumaße:

Anschluss: 1"
Einbaumaß: 190 mm



Auszug aus der Abwasser-Abgabensatzung:

§ 6

Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen

- (1) Bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren nach dem Frischwasserbezug werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die dem öffentlichen Kanalnetz nachweislich nicht zugeführten Verbrauchsmengen abgesetzt, sofern die Voraussetzungen der Abs.2 und 9 erfüllt sind.
- (2) Die abzusetzenden Wassermengen sind durch den kostenpflichtigen Einbau einer zusätzlichen und geeichten Wassermesseinrichtung des Gemeindewasserwerkes Beckingen nachzuweisen.

Der Zähler muss fest und frostsicher innerhalb und die Entnahmestelle außerhalb des Gebäudes installiert werden. Die erforderlichen Arbeiten an der Hausinstallation sind auf eigene Kosten von einem zugelassenen Installateur durchzuführen. Der Zähler wird vom Wasserwerk geliefert und eingebaut. Für Zähler und Einbau ist eine Pauschale von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

Es muss gewährleistet sein, dass über die Messeinrichtung nur solche Wassermengen entnommen werden, die endgültig nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Bei Verstößen entfällt der komplette Anspruch auf eine Absetzung von der Bemessungsgrundlage.

Macht der Abgabepflichtige glaubhaft geltend, dass der Nachweis mittels Messeinrichtung nicht erbracht werden kann, so hat er auf seine Kosten andere prüffähige Nachweise vorzulegen.

- (9) Erstattungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn Kanalbenutzungsgebühren für jede im Anwesen wohnende Person von mindestens 25 m³ pro Jahr anfallen. Maßgebend hierfür ist der Stand, der beim Einwohnermeldeamt am 1. Januar des betreffenden Jahres gemeldeten Personenanzahl. Diese Mindestabnahme gilt nicht für Funkzähler.
- (13) Für den durch Bearbeitung der Absetzungen von den Bemessungsgrundlagen gemäß § 6 Abs. 1 entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

Dieser beträgt gemäß Ziffer 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1 der Satzung) für Funkgartenzähler 10,00 €/Jahr.